

# **Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg**

## **§ 1 Aufgaben**

1. Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen behinderter Menschen gegenüber den städtischen Körperschaften im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit behinderter Menschen bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.

Dies bezieht sich insbesondere auf

- bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude,
- behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeistätten,
- Planung im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr,
- praktische Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es behinderte Menschen betrifft,
- Integration behinderter Menschen in Kindergärten und Schulen, Schul- und Kindergartenplanung,
- Beteiligung an der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung,
- Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung behinderter Menschen,
- Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten,
- Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für behinderte Menschen, insbesondere Sozialhilfe, soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht,
- Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet,
- Planung und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe,

- Beratung von behinderten Menschen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören,
- Zugang behinderter Menschen zu öffentlichen Informationen.

Der Beirat berät und unterstützt den Magistrat und die Stadtverordneten in allen wichtigen Angelegenheiten, die behinderte Menschen und deren Interessen betreffen. Er dient dem Erfahrungsaustausch und versteht sich als Gesprächspartner gegenüber den politischen Parteien und den in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen.

2. Der Magistrat hat den Behindertenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen behinderter Menschen berühren, zu unterrichten und anzuhören.
3. Der Behindertenbeirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange behinderter Menschen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen.
4. Der Behindertenbeirat kann seine Anträge an den Magistrat den jeweiligen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis geben.
5. Der Behindertenbeirat hat ein Rederecht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den von ihm gestellten Anträgen.

## § 2 Zusammensetzung

1. Der Behindertenbeirat setzt sich aus folgenden **stimmberechtigten** Mitgliedern zusammen:
  - 1.1 ein Mitglied des Magistrats,
  - 1.2 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen,
  - 1.3 sechzehn in der Behindertenarbeit erfahrene Personen.

Mitglieder zu Ziffer 1.2 sollen, Mitglieder zu Ziffer 1.3 müssen schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein. Den Mitgliedern zu Ziffer 1.3 sind ihre gesetzlichen Vertreter/-innen gleichgestellt.
2. Dem Beirat gehören **mit beratender Stimme** an:
  - 2.1 eine Vertretung des Sozialamtes der Stadt Marburg,

2.2 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für behinderte Menschen vorhalten.

in Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluss des Beirates weitere der Behindertenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter/-innen städtischer Ämter zu den Beratungen hinzugezogen werden.

### **§ 3 Wahl**

1. Das Mitglied des Magistrats wird vom Magistrat für die Dauer einer Legislaturperiode bestimmt.
2. Die Fraktionsvertreter/-innen werden von der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.
3. Die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden von Behinderten sowie von den in Marburg tätigen Behindertenvereinigungen gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.
4. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.
5. Ausscheidende Mitglieder werden gemäß § 2 Abs. 6 der Wahlordnung durch eine/-n Nachrücker/-in ersetzt.

### **§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung**

1. Der/die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für die Hälfte der Legislaturperiode bestimmt, ebenso der/die Stellvertreter/-in.
2. Die Geschäftsführung obliegt dem Sozialamt der Stadt Marburg.
3. Der Beirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung.

### **§ 5 Sitzungen**

Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Er kann beschließen, dass die Sitzungen öffentlich sind.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 01. April 1997 in Kraft.

Marburg, 06. August 1996

DER MAGISTRAT  
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dr. Gerhard Pätzold  
Bürgermeister

.....  
Änderungen § 1 Abs. 4 und 5, § 3 Abs. 5 durch Magistratsbeschluss vom  
10.01.2000; § 4 Abs. 1 durch Magistratsbeschluss vom 10.01.2000 und 17.09.2001